

Beitrags- und Mitgliederordnung

des gemeinnützigen Vereins

FIRST AID students e.V.





§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Die Beitrags- und Mitgliederordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit Beitragszahlungen sowie weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (2) Sie ist Bestandteil der Satzung und ergänzt diese.

§ 2 Mitgliedschaft und Beitragsarten

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, wie in der Satzung definiert.
- (2) Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:
 - a) Aktive Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Die Beitragsart ist Jahresbeitrag.
- (4) Eine aktive Mitgliedschaft ist nur nach 6 Monaten Fördermitgliedschaft möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei aktiver Mitgliedschaft erlischt die Fördermitgliedschaft. Der nächste Jahresbeitrag wird regulär abgebucht.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur nach vorausgegangener Ernennung durch den Vorstand möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Ehrenmitgliedschaft erlischt eine bereits vorhandene Fördermitgliedschaft oder aktive Mitgliedschaft nicht, diese muss separat gekündigt werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Änderungen über die Beitragshöhe treten zum nächsten Kalenderjahr in Kraft.
- (3) Die aktuellen Beiträge betragen:
 - a) Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft:

| | |
|----------------------|----------------|
| Alt. 1 - Regulär: | 60,00 € / Jahr |
| Alt. 2 - Begünstigt: | 24,00 € / Jahr |
 - b) Ehrenmitgliedschaft: kostenlos
- (4) Begünstigt im Sinne von § 3, Absatz 3, Buchstabe a, Alt. 2 sind:
 - a) Studierende
 - b) Auszubildende
 - c) Menschen in Weiterbildung
 - d) Sonstige Gründe, die individuell in Absprache mit dem Vorstand als begünstigt gleichwertig gesehen werden



§ 4 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch ein vom Mitglied erteiltem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (2) Einzugsdatum für den Jahresbeitrag des jeweiligen Kalenderjahr ist der 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Bei Eintritt während des Jahres wird trotzdem der vollständige Jahresbeitrag erhoben. Über die Einziehung des Beitrags wird das Mitglied rechtzeitig informiert. Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach Antragstellung und entsprechend erfolgter Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rückstände und Mahnungen

- (1) Bei Beitragsrückständen wird das Mitglied schriftlich gemahnt.
- (2) Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand das Mitglied gemäß der Satzung vom Verein ausschließen.
- (3) Mahngebühren können nach Beschluss des Vorstands erhoben werden.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (Kalenderjahr gleich Geschäftsjahr).
- (2) Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.

§ 7 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. finanzielle Notlage) kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragsverzicht beschließen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Beitrags- und Mitgliederordnung tritt am 15.12.2024 in Kraft.
- (2) Änderungen können nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 9 Unterschriften:

Alexander Steinhoff

Vorstand

Homburg, 14.12.2024

Ort, Datum